

Liefer- und Zahlungsbedingungen der ROTACON GmbH, nachstehend ROTACON genannt

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit ROTACON. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen, ergänzende oder sonstige Bedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn diesen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und/ oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht, UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 2 Angebot und Abschluss

1. Die Angebote von ROTACON sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/ oder Gewicht bleiben vorbehalten.
2. Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen. Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung durch die Geschäftsleitung von ROTACON, nicht durch die Auslieferung der Ware durch ROTACON. Nebenabreden oder Zusicherungen sind schriftlich festzuhalten.
3. An allen Unterlagen und Waren behält sich ROTACON sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Vertrauliche Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung der Geschäftsleitung von ROTACON zugänglich gemacht werden. Sollte der Auftraggeber hiergegen verstoßen, so hat er an ROTACON eine Vertragsstrafe von 20 % des Auftragswertes zu zahlen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten „ab Werk“, ausschließlich Verpackungs-, Montage - und Transportkosten, welche separat berechnet werden - und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe bei Vorliegen der Voraussetzungen mit der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Verlangt der Auftraggeber die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet und vom Auftraggeber anerkannt.
3. Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers nach der Auftragsbestätigung erfolgen oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Kaufpreis in Rechnung gestellt.
4. Montage- und Reparaturkosten werden separat berechnet.

5. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis sofort ohne Abzug in der vereinbarten Währung ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregeln. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber.
7. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch ROTACON anerkannt wurden.
8. Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
9. Ändern sich 2 Wochen nach Vertragsschluss die Kosten für die Ware - insbesondere die Abgaben und Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist ROTACON zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.
10. Bei Verzug berechnet ROTACON Zinsen nach seinen Preislisten, mangels solcher ersatzweise Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, außer der Auftraggeber weist ROTACON einen geringeren Schaden nach.
11. Die Geltendmachung weiterer Schäden, z. B. aufgrund von Wechselkursänderungen oder Kurssicherungen, behält sich ROTACON vor.
12. ROTACON ist berechtigt, Vorauszahlungen vom Auftraggeber vor Auslieferung zu verlangen.

§ 4 Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“.
2. Mit der Übergabe oder Auslieferung der Kaufsache an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder Werkes, geht die Gefahr, auch die des zufälligen Untergangs, bei allen Geschäften auf den Auftraggeber über, sofern ROTACON kein Verschulden trifft.
3. Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage des Annahmeverzugs auf ihn über. Anfallende Lagerkosten gehen dann zu Lasten des Auftraggebers.
4. Vorstehende Nummern 1 bis 3 gelten auch für Teillieferungen.

§ 5 Lieferzeiten

1. Die angegebenen Liefertermine und -fristen gelten nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich ein verbindlicher Liefertermin von ROTACON zugesagt worden.
2. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche technische und formelle Fragen gemeinsam mit dem Auftraggeber abgeklärt und erledigt sind und die Versandbereitschaft gemeldet ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei

Eintritt unvorhersehbarer, von ROTACON nicht zu vertretender Hindernisse, wie beispielsweise höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der Auftraggeber wird über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informiert. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein oder die Durchführung des Vertrages unzumutbar, können sowohl der Auftraggeber als auch ROTACON ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten.

4. Die Aufhebung des Vertrages ist ROTACON grundsätzlich nur für solche Teile der Lieferung gestattet, die noch nicht erbracht sind.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag einschließlich etwaiger Wechselwirkungen bleibt die Ware im Eigentum von ROTACON. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ROTACON nach einer Frist von einer Woche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache herauszuverlangen oder Schadenersatz zu verlangen.

2. Soweit die Wirksamkeit dieses Eigentumsvorbehalts der Mitwirkung des Auftraggebers bedarf, wird dieser die zur Begründung der Rechte der ROTACON erforderlichen Handlungen vornehmen. Nimmt der Auftraggeber diese Handlungen nicht binnen einer Woche nach Fristsetzung von ROTACON vor, so hat er an ROTACON eine Vertragsstrafe von 20 % des Auftragsvolumens zu zahlen.

3. Nach der Rücknahme der Kaufsache ist ROTACON befugt diese zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Er ist insbesondere verpflichtet nach ausgehändigtem Wartungsplan Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

5. Bei Pfändungen, sonstigen Eingriffen Dritter oder etwaigen Beschädigungen oder Vernichtung der Kaufsache hat der Auftraggeber ROTACON unverzüglich zu benachrichtigen. ROTACON kann dann Schadenersatz verlangen.

§ 7 Rechte des Auftraggebers, Verjährung

1. Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn er seinen Pflichten nach dem deutschen Handelsrecht nachkommt.

2. ROTACON ist nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Der Auftraggeber kann zunächst nur die

Mangelbeseitigung verlangen.

3. ROTACON haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. ROTACON haftet auch nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen und leitenden Angestellten. Soweit ROTACON keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet werden kann, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Geringe Abweichungen von der Beschreibung gelten als vom Auftraggeber genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, wenn die Abweichungen für den Auftraggeber nicht unzumutbar sind.

4. Nach Durchführung der vereinbarten Abnahme der Ware durch den Auftraggeber ist die Rüge von Vertragswidrigkeiten, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

5. Alle Ansprüche des Auftraggebers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten ab Abnahme. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. ROTACON gibt keine Garantien.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen haftet ROTACON im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur für den nach Art der Kaufsache typischerweise eintretenden Schaden.

Die Haftung von ROTACON bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist der Sitz von ROTACON.

ROTACON ist auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

2. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung dieser Geschäftsbedingungen maßgeblich, die ROTACON seinen Kunden auf Wunsch zur Verfügung stellt.

3. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der Unwirksamen am nächsten kommt.